

S a t z u n g

des Amtes Usedom-Nord über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung – VerwGS)

Auf der Grundlage der §§ 127 Abs.1 Satz 2 und 129 i.V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Usedom-Nord vom 29.06.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführte besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung des Amtes Usedom-Nord in Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche von der oder dem Beteiligten beantragt oder von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Verwaltungsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarife, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen.
Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so ist keine Gebühr zu erheben.
Dasselbe gilt bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (5) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist
2. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht ein Gebührentarif etwas anderes bestimmt,
3. Leistungen die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebenen entsprechend,
5. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopfersversorgung; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Vergünstigungen für Hilfebedürftige und ähnlichem benötigt werden,
6. Gebührenentscheidungen.

(2) Von Gebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs.1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 4 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenpflichtige diese, ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen können auch dem auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
1. Entgelte der Post für Zustellungen und Nachnahmen sowie die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Entgelte erhoben,
 2. Entgelte für Ferngespräche und Telefax,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Zeugen-, und Sachverständigengebühren,
 5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Beträge, die an anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, welcher die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Gebührenschuld oder Auslagen durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebühren- und Auslagenpflicht, deren Fälligkeit, Form und Erhebung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme oder der Ablehnung des Antrages oder des Rechtsbehelfs.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Pflichtigen fällig, soweit nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt ein bereits geleisteter Gebührevorschuss die endgültige Gebührenschuld, ist die Differenz zu erstatten.
- (3) Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben werden.

§ 8

Säumniszuschlag, Verjährung und Erstattung

Die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie die Verjährung und Erstattung von Verwaltungskosten regeln sich nach den Bestimmungen der §§ 18, 20, 21 des VwKostG M-V.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Verwaltungsgebührentabelle

Zinnowitz, den 01.07.2015



Christian Höhn
Amtsvorsteher

Anlage zur Satzung des Amtes Usedom-Nord über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Gebührentabelle

Tarif Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	Abschriften und Auszüge:	
1.1	in deutscher Sprache	
	je angefangene Seite	6,70
1.2	in fremder Sprache	
	je angefangene Seite	13,40
1.3	in besonderer Form, wie z. B. Tabellen, Listen, Rechnungen	
	je angefangene Seite	13,40
1.4	Anfertigen von Abschriften für Schulzeugnisse bei Verlust	10,00
2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	
	je Beglaubigung	2,00
3.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen u.ä.	
	für die erste Beglaubigung	3,35
	für jede weitere Beglaubigung	1,70
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, ausgenommen sind Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	
	je angefangenen Minute	0,90
5.	Sonstige schriftliche Auskünfte, (nicht Auskünfte aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes)	
	je angefangene Minute	0,90
6.	Kopien/ Scannen über Kopierer bzw. Drucker, Speicherung auf CD-/DVD-Rohlingen, Scanarbeiten	
6.1	Kopien bis DIN A3	
	1. Seite	1,20
	ab 2. Seite jede weitere Seite	0,20
6.2	Scannen von Dokumenten	
	1. Seite	1,20
	ab 2. Seite jede weitere Seite	0,20
6.3	Kopien auf einen Datenträger	
	je angefangenen Minute	0,60
7.	Zusendung oder Zustellung	
7.1	Faxen von Druckstücken	
	1. Seite	1,20
	ab 2. Seite jede weitere Seite	0,20
7.2	Zusendung des Amtsblattes sowie Zusendung oder Zustellung von Schriftstücken nach gebührenpflichtigen Handlungen, Entscheidungen, Genehmigungen oder sonstigen Unterlagen, soweit nicht eine Zusendung oder Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist	nach tatsächlich entstehenden Aufwand/ Kosten

7.3	Abgabe von Drucksachen	
	1. Seite	1,20
	ab 2. Seite jede weitere Seite	0,20
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse	
8.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
	je angefangene ¼ Stunde	10,00
8.2	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bezeichnet werden können und die nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung erfolgen	
	je angefangenen ¼ Stunde	13,00
8.3	Außenarbeit für Dritte	
	je angefangene ½ Stunde	20,00
8.4	Erklärungen nach § 62 LBauO	40,00
9.	Angebotsunterlagen bei Ausschreibungen	
	nach tatsächlichen Aufwand	mind. 10,00
10.	Akteneinsicht je angefangene ¼ Stunde	13,95
	Die Gebühr umfasst insbesondere den Aufwand für das Sichten und Aufbereiten der Akten für die Einsichtnahme sowie die Prüfung im Hinblick auf schutzwürdige Interessen Dritter. Soweit die Akten bereitgestellt wurden, endet die gebührenpflichtige Handlung, es sei denn, der Einsichtnehmende erbittet erläuternde Ausführungen.	
11.	Vermögensverwaltung	
11.1	Vorrangeneinräumungserklärungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	20,00
11.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und Löschungsbewilligung für Wiederkaufsrecht bei Bauverpflichtung	20,00
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 11.1 und 11.2 fallen	20,00
11.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und/oder dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz	
	für ein Flurstück	20,00
	für jedes weitere Flurstück	5,30
12.	Genehmigungen nach § 144 Abs. 2 BauGB und § 145 BauGB	
	für ein Flurstück	20,00
	für jedes weitere Flurstück	5,30
13.	Festsetzen einer Hausnummer mittels Bescheid	20,00
14.	Ersatz für verlorenen oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,30
15.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Steuerbescheiden	3,35
16.	Ermittlung und Feststellung aus Konten und Zeitbüchern,	10,00

	Kontoauszüge	
17.	Nachforschungen über den Verbleib einer Überweisung	10,00
18.	Ausstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,30
19.	Erteilen der Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze	23,00
20.	Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung des Strand	23,00
21.	Bescheid über Kosteneinsatz für Feuerwehreinsätze	42,90
22.	Genehmigung eines Lagerfeuers	10,50
23.	Kostenerstattung für Aufstellung von Verkehrs- und Hinweiszeichen	42,90
24.	Erteilung von Baumfällgenehmigungen	30,00
25.	Abgabe von Bauleitplänen	
25.1	Flächennutzungsplan - Auszug bis DIN A3	6,70
25.2	Bebauungsplan - Auszug bis DIN A3	6,70
26.	Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach der Informationskostenverordnung vom 01. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 556)	

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 13.07.2015 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 13.07.2015

it Sedewet

